

Mitteilungsvorlage öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Seniorenbeirat	02.09.2025	Kenntnisnahme
Beirat für Menschen mit Behinderungen	08.09.2025	Kenntnisnahme
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	25.09.2025	Kenntnisnahme

Betreff

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Duisburg (Heimaufsicht) zum Berichtszeitraum 2023/2024

Inhalt der Mitteilung

Der Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde Duisburg für den Berichtszeitraum 2023/2024 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Das Berichtswesen der WTG-Behörden basiert auf dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW in der Fassung vom 01.01.2023. Die örtlichen WTG-Behörden legen gemäß § 14 Abs. 12 WTG NRW alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht wurde auf Grundlage der Vorgaben des Ministeriums erstellt.

1. Allgemeines/Einleitung

Die WTG-Behörde Duisburg folgt mit der Vorlage dieses Berichtes dem gesetzlichen Auftrag nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW (§ 14 Abs. 12 WTG NRW).

Das WTG NRW (aktualisierte Fassung vom 01.01.2023) bildet die gesetzliche Grundlage der Arbeit der WTG-Behörde, die eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung darstellt.

Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

Es gilt auch für Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Angebote im Sinne des WTG NRW sind

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste,
5. Gasteinrichtungen (Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize),
6. Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde Duisburg

Die WTG-Behörde Duisburg ist organisatorisch dem Amt für Soziales und Wohnen (Amt 50), Sachgebiet Senioren-, Pflege- und Behindertenangelegenheiten, zugeordnet.

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

- 7 Vollzeitstellen, besetzt durch 2 Verwaltungsfachwirte,
4 Diplom-Verwaltungswirte, 1 Verwaltungsangestellte

2.2 Fortbildungen

- Seminar „Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Wohn- und Teilhabegesetzes“
- Grundlagenseminar zum WTG
- Gewaltprävention in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

2.3 Qualitätsmanagement

- Teilnahme an Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) und der Bezirksregierung Düsseldorf.
- Regelmäßiger Austausch im Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf.
- Teilnahme an den Besprechungen der Einrichtungsleitungsrunde der stationären Pflegeeinrichtungen in Duisburg.
- In der Regel findet wöchentlich eine Teamsitzung statt.
- Zusammenarbeit (z. B. gemeinsame Begehungen) mit der medizinischen Heimaufsicht des Gesundheitsamtes, der Amtsapotheke, der Bauordnung, der Feuerwehr, dem Denkmalschutz und anderen Überwachungsbehörden wie z. B. dem Medizinischen Dienst (MD).
- Zusammenarbeit mit der kommunalen Pflegeplanung.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten/ Begriffsbestimmung

Alle Wohn- und Betreuungsangebote sind in der landesweiten Datenbank zur Registrierung von Leistungsangeboten, PfAD.wtg, erfasst.

Im Juli 2023 wurde in PfAD.wtg ein Meldetool „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ (FEM) eingeführt, über das sämtliche Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu Anfang eines Quartals ihre freiheitsentziehenden Maßnahmen, kategorisiert nach Art und Häufigkeit des Vorkommens, melden müssen. Die Meldungen werden von einer externen Monitoringstelle abgerufen, die im Büro der Landesbehinderten- und Patientenbeauftragten NRW angesiedelt ist.

Vor und kurz nach Einführung des Meldetools kamen dazu bei Einrichtungen viele Fragen an die WTG-Behörde auf, z. B. welche Handlungen als FEM einzuordnen sind und welche nicht. Viele dieser Fragen wurden später vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in Form von „FAQs“ und dazugehörigen Antworten zusammengestellt.

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Das sind die klassischen Pflegeeinrichtungen und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einer umfassenden Versorgung.

Stationäre Einrichtungen	31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen inkl. solitäre Kurzzeitpflege	61	5.228	62	5.414
Einrichtungen der Eingliederungshilfe ¹	24	761	27	727
Summe:	85	5.989	89	6.141

Veränderung zum Bericht 2021/2022	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen ²	+1	+100
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	+3	-34

Hinweis:

Aufgrund von gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Wohnqualität wurden Plätze in Einrichtungen der Eingliederungshilfe reduziert.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder Soziale Betreuung). Unterschieden werden anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien sind in den §§ 24 ff WTG NRW definiert. Hauptkriterium zur Unterscheidung ist die rechtliche Unabhängigkeit bzw. die Verknüpfung von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistung. Als Spezialangebot unter den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gibt es die sogenannten Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Hier leben überwiegend schwerstpflegebedürftige und beatmete Menschen. Diese werden von besonders ausgebildeten Fachkräften 24 Stunden am Tag betreut.

¹ Außenwohngruppen zählen zur stationären Einrichtung

² Erhöhung der Platzzahlen auch durch Umzüge

Wohngemeinschaften	31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Anbieterverantwortet	40	244	46	293
davon Intensivpflege	7	46	7	46
davon Demenz/Pflege	14	121	20	170
davon Eingliederungshilfe	19	77	19	77
Selbstverantwortet	4	29	2	8
Summe:	44	273	48	301

Veränderung zum Bericht 2021/2022	Anzahl	Plätze
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	+20	+113
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	-2	-21

Hinweis:

Die Meldung von bereits bestehenden Wohngemeinschaften wurden durch den Träger erst in 2024 durchgeführt.

Angebote des Servicewohnens

Kennzeichnend für das Servicewohnen sind die Wohnraumüberlassung und die Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote sowie die freie Wählbarkeit von zusätzlichen Pflege- und Betreuungsleistungen.

Zum Stichtag 31.12.2024 wies die Datenbank PfAD.wtg insgesamt 22 Angebote des Servicewohnens aus.

Veränderung zum Bericht 2021/2022: +4 Angebot

Ambulante Dienste

Zu den Ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit Versorgungsvertrag nach SGB XI oder Leistungsvereinbarung nach SGB IX.

Zum Stichtag **31.12.2024** waren insgesamt 101 Ambulante Dienste in der Datenbank PfAD.wtg registriert.

Ambulante Dienste		2024
Art	Anzahl	
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)	90	
Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach §§ 123 ff SGB IX (Eingliederungshilfe)	11	
Summe:	101	

Veränderungen zum Bericht 2021/2022		Anzahl
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)		-2
Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach §§ 123 ff SGB IX (Eingliederungshilfe)		-1

Gasteinrichtungen

Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. In Duisburg wird keine Nachtpflege angeboten.

Gasteinrichtungen	31.12.2023		31.12.2024	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Hospize	1	12	1	12
Kurzzeitpflege	6	68	6	68
Tagespflege	28	497	33	589
Summe:	35	577	40	669

Veränderungen zum Bericht 2021/2022		Anzahl	Plätze
Hospize		0	0
Kurzzeitpflege		+1	+24
Tagespflegeeinrichtungen		+8	+164

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde hat die Aufgabe,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie Angebote zur Teilhabe an Arbeit nutzen, vor Beeinträchtigung zu schützen,
- die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Nutzenden zu sichern,
- Interessierte und Betroffene in allen Angelegenheiten der Betreuungseinrichtungen zu informieren und zu beraten,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbietenden obliegenden Pflichten zu sichern.

Insbesondere sollen die Menschen, die Angebote nach dem WTG NRW nutzen,

- ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
- in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
- vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
- eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung und Pflege erhalten,
- umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
- Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
- frei von Diskriminierung am Arbeitsleben teilnehmen und ihr Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ausüben, was auch den Schutz vor Gewalt und Belästigungen umfasst,
- ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
- in jeder Lebensphase in ihrer Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

Prüfungen werden in den Kategorien Qualitätsmanagement, Personelle Ausstattung, Wohnqualität, Hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Pflege und Soziale Betreuung sowie Kundeninformation und Mitwirkung/Mitbestimmung durchgeführt.

4.1. Beratung und Information

Zur Qualitätsverbesserung wurden u. a. Beratungen zu folgenden Themen durchgeführt:

- Konzeptionelle Beratung,
- Freiheitsentziehende Maßnahmen,
- Gewaltprävention,
- Bauberatung,
- Räumungsklagen,
- Konflikten,
- Umgang mit herausforderndem Verhalten, z. B. aufgrund dementieller Veränderung oder psychischer Erkrankung,
- Rauchen und anderen legalen Drogen,
- Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Spenden,
- § 2 Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI – Thema Körperpflege,
- Einsatz von Überwachungskameras,
- Einsicht der Pflegedokumentation und Aushändigung von Kopien,
- Vergabe von Arzneimitteln in der Eingliederungshilfe.

4.1.1 Coronapandemie Abbau Rückstände

Die beschriebenen Sonderaufgaben wurden im Laufe des Jahres 2023 durch das Ministerium eingestellt. Die im letzten Bericht erwähnten Rückstände sind abgebaut.

4.1.2 Bauberatung

Durch die organisatorische Zuordnung der WTG-Behörde in eine Arbeitsgruppe mit der Pflegeplanung wird die Bauberatung für stationäre Pflege- und Tagespflegeeinrichtungen nach dem WTG mit der baulichen Abstimmung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) aus einer Hand angeboten.

Besonders arbeitsintensiv waren u. a. die Beratungen für neu geplante Wohngemeinschaften, insbesondere Intensivpflege-Wohngemeinschaften. Nicht alle Planungen aus den Beratungsprozessen wurden auch realisiert.

4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG NRW fallen (Statusfeststellung) und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Je nach Art des Leistungsangebotes gelten dabei unterschiedliche Anforderungsprofile und Prüfintervalle.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den anbieterverantworteten

Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgen mind. 1 x jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens 2 Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Die Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen finden unangemeldet statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wohngemeinschaften.

In Angeboten zur Teilhabe an Arbeit werden Regelprüfungen in jährlichen Abständen durchgeführt. Abweichend von bis zu höchstens 2 Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung durch die WTG-Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Für die Gasteinrichtungen gilt bei den Regelprüfungen ein Prüfintervall von höchstens 3 Jahren. Zusätzlich sind Anlassprüfungen bei Beschwerden möglich.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach § 24 Abs. 2 WTG NRW. Bei Beschwerden sind Anlassprüfungen möglich.

Bei den Ambulanten Diensten sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen und diese nur, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Dabei ist der Vorrang einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst (MD) oder des Careproof GmbH Der Prüfdienst der PKV, zu beachten.

Bei den Angeboten des Servicewohnens sind weder regel- noch anlassbezogene Prüfungen vorgesehen. Hier beschränken sich die Anforderungen nach dem WTG NRW auf die Anzeigepflicht der Inbetriebnahme.

4.2.1 Prüftätigkeit

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen

Regelprüfungen	2023	2024
Pflegeeinrichtungen	22	25
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	15	7
Tagespflegeeinrichtungen	5	16
Wohngemeinschaften	18	13

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

In 212 Fällen (127 Fälle in 2021/2022) erfolgten Prüfungen von Beschwerden, Hinweisen anderer Stellen/Behörden usw. Die Prüfungen erfolgten sowohl angemeldet als auch unangemeldet.

Hierbei handelte es sich überwiegend um Beschwerden von Nutzenden, Angehörigen sowie

Beschäftigten.

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 WTG NRW in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG NRW (WTG DVO) sind die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der zuständigen Behörde zu veröffentlichen. Der Ergebnisbericht enthält Angaben zu den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, Personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel laut Gesetz, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung usw.) erlassen wird.

Die Ergebnisberichte der Regelprüfungen sind, unterteilt nach Angebotsform, auf der Internetseite der Stadt Duisburg veröffentlicht:

https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/50/WTG-Behoerde.php

In Einzelfällen mussten folgende ordnungsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Belegungsstopp (zeitl. begrenzt): im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Pflegedefiziten, mangelhafter Personalausstattung sowie wegen struktureller Probleme und fehlerhafter Hilfepläne bzw. Pflegeplanungen befristete Belegungsstopps von mindestens einem Monat in zwei stationären Einrichtungen und für eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaften ausgesprochen,
- Anordnungen wurden außerdem erlassen aufgrund von Mängeln in den Bereichen der Pflege, der Wohnqualität, der Hygiene, der personellen Ausstattung und Soziale Betreuung. Die jeweilige Umsetzung wurde durch die WTG-Behörde überprüft.

4.2.1.4 Gemeinsame Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst (MD) und der Careproof GmbH Der Prüfdienst der PKV

Bei der Planung der Regelprüfungen wird auf einen angemessenen zeitlichen Abstand zu den Prüfungen des MD und der PKV geachtet. Gemeinsame Regelprüfungen mit dem MD/der PKV haben nur in Einzelfällen stattgefunden. Es besteht jedoch eine enge Kooperation mit der AOK Rheinland/Hamburg als regional zuständiger Auftraggeberin für die Pflegekassen bei Begleitung und Beratung einzelner Häuser mit Qualitätsdefiziten.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Tätigkeit der WTG-Behörde beinhaltet die Prüfung der gemäß § 9 WTG NRW i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG DVO anzeigepflichtigen Tatbestände. Im Berichtszeitraum wurden folgende Anzeigeprüfungen durchgeführt:

	2023	2024
Beabsichtigte Inbetriebnahme	3	7
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes	0	0
Anerkennung von Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen und verantwortlichen Fachkräften	13	16
Summe:	16	23

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum wurden keine Betrugsfälle bekannt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Folgende Beschwerdethemen wurden an die WTG-Behörde herangetragen:

- Pflege (z. B. falsche Medikation, nicht ordnungsgemäße Durchführung der Behandlungspflege, lange Wartezeiten bei Notrufen, Gewaltvorkommnisse),
- Hauswirtschaft (z. B. Qualität und Auswahl der Mahlzeiten, mangelhafter Service, Wäsche, Reinigung),
- Soziale Betreuung (z. B. fehlende Angebote und Begleitungen),
- mangelhafte Beschwerdebearbeitung durch die Einrichtung,
- häufig wechselndes oder fehlendes Personal,
- Mängel in Wohnqualität (Verschmutzung, Geruchsbildung, Feuchtigkeit usw.),
- Maskenpflicht, Hygienemaßnahmen, Besuchseinschränkungen, Impfungen usw. im Zusammenhang mit der Coronapandemie.

In der Qualität und Ausprägung der Beschwerden gibt es eine große Bandbreite. Sofern erforderlich, wurden sofortige Interventionen durchgeführt.

In der überwiegenden Zahl der Fälle konnte durch die Beratung und Vermittlung durch die Beschäftigten der WTG-Behörde eine Verbesserung der Situation hergestellt werden. Dies kann eine Verbesserung der Pflege- oder Betreuungssituation bedeutet haben oder auch eine Verbesserung der Kommunikation zwischen der Einrichtung und den jeweiligen Beschwerdeführenden.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Arbeitskontakte im Sinne von Kooperation und Zusammenarbeit bestehen mit:

- dem Gesundheitsamt (medizinische Heimaufsicht und Amtsapotheke),
- der AOK Rheinland/Hamburg als regional zuständige, federführende Pflegekasse,
- den Medizinischen Diensten MD/Careproof GmbH Der Prüfdienst der PKV,
- den zuständigen Sozialhilfeträgern, hier überwiegend dem Landschaftsverband Rheinland,

- der Bezirksregierung Düsseldorf,
- dem Ministerium (MAGS),
- dem Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Düsseldorf,
- sowie weiteren Fachdiensten und Ämtern der Stadt Duisburg.

Themenschwerpunkte sind die Erkenntnisse aus den Prüfungsergebnissen, Abstimmung von Prüfterminen und die gegenseitige Beteiligung in Anhörungsverfahren, die Überprüfung der Arznei- und Betäubungsmittel, die Hygieneüberwachung und die Lebensmittelkontrolle sowie bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen.

4.4 PfAD.wtg (Landesweite Datenbank zur Registrierung von Leistungsangeboten nach dem WTG)

Die Pflege der Datenbanken im Covid- und Impfmelder wurde durch das Ministerium im April 2023 aufgehoben.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der WTG-Behörde ist in seiner Fassung vom 01.01.2023 das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW (WTG NRW).

Mit Einführung des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber das wissenschaftlich fundierte Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen verbindlich eingeführt. Dazu wurden in § 113c SGB XI für Pflegeeinrichtungen bundeseinheitliche Stellenschlüssel als sog. Personalanhaltswerte für die (höchstens zu vereinbarende) Ausstattung vollstationärer Pflegeeinrichtungen mit Pflege- und Betreuungspersonal, mit dem Ziel einer besseren Personalausstattung, festgelegt. Die Personalbemessung in der vollstationären Langzeitpflege orientiert sich dabei künftig an der Nutzerstruktur einer Pflegeeinrichtung nach Pflegegraden.

Als zentraler Schritt zur Umsetzung des neuen Personalbemessungsverfahrens konnten die Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli 2023 in den Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 Absatz 5 SGB XI eine personelle Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal vereinbaren, die sich an den in § 113c Absatz 1 SGB XI dargestellten bundeseinheitlichen Personalanhaltswerten ausrichtet. Ein Großteil der Einrichtungen befindet sich noch in der Umstellungsphase.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 8 weitere Tagespflegeeinrichtungen in Betrieb genommen. Einige Träger haben Schwierigkeiten eine volle Auslastung zu erreichen, was u. a. auch auf die Vielzahl der Tagespflegeeinrichtungen im Stadtgebiet zurückzuführen ist. Praktisch bei jeder Begehung von stationären Pflegeeinrichtungen durch die WTG-Behörde war der Fachkräftemangel in der Pflege ein Thema. Die Einrichtungen sind gezwungen, die Lücken durch den Einsatz von Personaldienstleistern zu schließen. Dies führte dazu, dass

die Bezugspflege teilweise nicht mehr gewährleistet werden konnte und damit die Zufriedenheit der Nutzenden sank. Ein ständiger Wechsel des Pflegepersonals ist der Qualität in der

Pflege nicht zuträglich.

Weiterhin ist der überwiegende Teil der Nutzerschaft in stationären Pflegeeinrichtungen demenziell verändert. Darüber hinaus erweist sich der Kreis der psychisch erkrankten Nutzenden mit herausforderndem Verhalten als weiteres Problem der Pflegeeinrichtungen, da es für diesen Personenkreis kaum adäquate Einrichtungen gibt. Die veränderte Nutzerschaft in den Pflegeeinrichtungen stellt die Betreibenden vor neue Herausforderungen. Hier gilt es, auch für die nicht kognitiv eingeschränkten Menschen, ein an der normalen Häuslichkeit orientiertes Leben zu ermöglichen.

Die Zahl der Nutzenden in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit Pflegebedarf steigt stetig, hierauf haben sich die Einrichtungsträger teilweise schon eingestellt (Seniorengruppen, Einsatz Pflegefachkräfte/ ambulante Dienste).

6. Beschäftigte der WTG-Behörde Duisburg

Frau Albers (Prüferin)
Herr Hartmann (Prüfer)
Herr Heesen (Prüfer)
Frau Hölscher (Prüferin)
Frau Kalinowski (Prüferin)
Herr Raschdorf (Prüfer)
Frau Rentel (Sachbearbeiterin)

Die WTG-Behörde ist organisatorisch dem Amt für Soziales und Wohnen, Königstr. 67 - 69, 47051 Duisburg zugeordnet.

7. Links:

www.duisburg.de <https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

sachliche Gründe